

# Moderner Lehrer

## Lösungsskizze

**Anspruch aus § 535 Abs. 2 BGB** auf Zahlung von 30 Euro für den ersten Nutzungsmonat

A Anspruch entstanden?

I Mietvertrag zwischen D und B

1 Über das Tablet als Sache, § 535 BGB

2 Über die Software als digitales Produkt in Form eines digitalen Inhalts, §§ 548a, 327 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB

II Anspruchshöhe: 25 + 5 = 30 Euro

B Anspruch erloschen?

I Durch Kündigung wegen der schwachen Batterie?

1 Kündigung nach §§ 542 Abs. 1, 580a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB?

a Der Vertrag bestimmt die Mietzeit mit 24 Monaten

b Damit wird die Grenze des § 309 Nr. 9 lit. a) BGB gerade eingehalten

c Also Vertragszeit bestimmt und damit keine Kündigung nach §§ 542 Abs. 1, 580a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB

2 Kündigung nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB

a Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs?

i Geschuldet ist gemäß § 243 Abs. 1 BGB ein Tablet mittlerer Art und Güte

ii Eine Ladedauer von 20 Stunden und eine Batteriebetriebsdauer von 1 Stunde sind weit entfernt vom Durchschnitt neuer Tablets der Apfelmarke

iii B hat also den vertragsmäßigen Gebrauch nicht gewährt

b Aber D hat entgegen §§ 536c Abs. 2 Nr. 3, 543 Abs. 3 S. 1 BGB keine Abhilfechance gewährt

c Also fristlose Kündigung nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB unzulässig

II Durch Vertragsbeendigung hinsichtlich der Textverarbeitung nach §§ 327i, 327m BGB?

1 Anwendung der §§ 327 ff. BGB?

a Textverarbeitung als digitales Produkt, s.o.

b Mietvertrag ist Verbrauchervertrag i.S.v. § 310 Abs. 3 BGB, insb. weil D nach § 13 BGB Verbraucher ist

c Das Tablet „enthält“ die Textverarbeitung i.S.v. § 578b Abs. 3 BGB

d Also beurteilen sich die Mängelrechte gemäß § 578b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BGB nach den §§ 327d ff. BGB

2 Produktmangel der Textverarbeitung?

a Suboptimale Rechtschreibkontrolle kein Produktmangel nach § 327e Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 BGB, denn da erwartet man keine Perfektion, a.A. allenfalls mit entsprechender Begründung vertretbar

b Aber Produktmangel in Form mangelhafter Kompatibilität durch die fehlende Möglichkeit zur Kommunikation mit einem Drucker nach § 327e Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB

3 Vertragsbeendigungsrecht?

- a Wenn man die suboptimale Rechtschreibkontrolle als Produktmangel sieht, wäre der Mangel unerheblich nach § 327m Abs. 2 S. 1 BGB
- b Im Hinblick auf die fehlende Kompatibilität:
  - i Nacherfüllung nicht ausgeschlossen nach §§ 327l Abs. 2, 327m Abs. 1 Nr. 1 BGB
  - ii Nacherfüllung nicht bei B, sondern nur beim unbeteiligten U erfolglos geltend gemacht, §§ 327l Abs. 1, 327m Abs. 1 Nr. 2 BGB
- c Es fehlt also an einem Vertragsbeendigungsrecht

4 Eine Vertragsbeendigung hinsichtlich der Textverarbeitung ist also nicht möglich

III Kündigung des Gesamtvertrags nach § 312k Abs. 6 S. 1 BGB?

- 1 Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312i Abs. 1 BGB
- 2 Begründung eines Dauerschuldverhältnisses
- 3 Es fehlt ein Kündigungsbutton nach § 312k Abs. 2 BGB
- 4 Also nach § 312k Abs. 6 S. 1 BGB Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung
- 5 Die Kündigung umfasst den kompletten Vertrag
- 6 D hat die Kündigung auch erklärt

IV Rechtsfolge:

- 1 Beendigung des Mietverhältnisses
- 2 Damit Erlöschen der Mietzahlungspflicht ex nunc
- 3 Es bleibt also ein Mietzahlungsanspruch für 20 Tage, also in Höhe von  $16,67 + 3,33 = 20$  Euro bestehen

C Ergebnis: Der Mietzahlungsanspruch der B ist weitgehend erloschen und besteht nur noch in Höhe von 15 Euro fort